



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 2 3 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	09.11.2016			
Rat	20.12.2016			

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung (Anlage 1)

Begründung:

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2017 bis 2019 (Anlage 2) ergeben sich folgende Gebührensätze je Straßenfrontmeter:

- 0,52 € bei zeitweiser einmal wöchentlich/einmal vierzehntägige Reinigung (bisher 0,23 €)
- 0,35 € bei der Reinigung ganzjährig jeweils einmal alle 14 Tage (bisher 0,15 €)
- 1,26 € bei ganzjährig zweimal wöchentliche Reinigung in der Fußgängerzone (bisher 0,51 €)

Seit nunmehr 9 Jahren wird die Straßenreinigung wieder in Eigenleistung durchgeführt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Einsatzstunden, Differenzierung und Darstellung der entstandenen Kosten hat sich mittlerweile eine nachvollziehbare Kontinuität eingestellt. Die gebührenrechtlich relevanten Leistungen des Personals und der Fahrzeuge werden über Bauhofaufträge dokumentiert. Es werden nur die entstanden Kosten des jeweiligen Mitarbeiters pro Stunde berechnet. Die Fahrzeugsätze für die große und die kleine Kehrmaschine werden jedes Jahr neu berechnet. Hier fließen die tatsächlich angefallenen Kosten für Reparaturen und Kraftstoffverbrauch mit ein.

Die letzte Kalkulation und Anpassung der Straßenreinigungsgebühren erfolgte im Jahr 2013 für die Jahre 2014 bis 2016. In diesem Kalkulationszeitraum wirkte sich ein sehr hoher Überschuss aus dem davor liegenden Abrechnungsperiode in Höhe von 75.748,78 € positiv auf die Höhe der Gebühren aus. Dieser Überschuss ist nun aufgebraucht und aus der vorläufigen Abrechnung (Anlage 3) ergibt sich jetzt eine Unterdeckung in Höhe von -15.111,66 €. Dieser Betrag muss wiederum in den nächsten 3 Jahren ausgeglichen werden.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2017 bis 2019 ergeben sich durchschnittliche Kosten von rd. 53.400,00 €. Aufgrund der Berücksichtigung der Unterdeckung aus den Jahren 2014 bis 2016 erhöhen sich die zu deckenden Kostenanteile entsprechend.

Die Gebührensätze haben sich nach der Erhöhung mehr als verdoppelt. Das erscheint auf den ersten Blick natürlich dramatisch. Andererseits hatten sich seinerzeit die Gebühren in der jetzt ablaufenden Abrechnungsperiode gegenüber vorher um mehr als die Hälfte verringert (0,23 € statt 0,53 €; 0,15 € statt 0,36 €; 0,51 € statt 1,18 €). Die neuen Gebührensätze erreichen damit wieder das alte Niveau.

Bei einem solch verhältnismäßig kleinen Gebührenhaushalt lassen sich derartige Gebührensprünge leider nicht immer vermeiden. Bezogen auf eine Straßenfrontlänge von z.B. 40 m beträgt die Gebühr dann künftig 20,80 € statt 9,20 € / jährlich.

Andreas Weber

Anlagen:

10. Änderungssatzung Straßenreinigung
Gebührenbedarfsberechnung 2017-2019
Abrechnung 2014-2016